



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 18. Februar 2017

Nr. 7

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Offenlage von Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Fernwärmeleitung im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg S. 45 – BEKANNTMACHUNG - Planfeststellungsbeschluss für die 123. Umlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 7 der Open Grid Europe GmbH – Südwestfalenleitung – in Werdohl-Elverlingsen S. 47 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 49 – Antrag der Bayer AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Production Unit B (PUB) durch Errichtung und Betrieb von Entleerstellen für Buthyllithium und Druckgase sowie apparative Änderungen u.a. S. 49

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDVB Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2017 S. 50 – Bekanntmachung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Soest, zum Jahresabschluss 2015 S. 50 – Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 736 im Gebiet der Stadt Hamm, OT Herringen S. 55 – Abschließender Vermerk der GPA NRW S. 56 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 56 + S. 57 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 57 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 57

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 57 – desgl. S. 57 + S. 58

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes
für den Regierungsbezirk Arnsberg

Betrifft: **Einbanddecken für den Jahrgang 2016**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2016 Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von 25,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

becker druck, F. W. Becker GmbH,
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,
eMail: amtsblatt@becker-druck.de
Fax: 0 29 31/52 19 644

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

84. Bekanntmachung der Offenlage von Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Fernwärmeleitung im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, 31. 1. 2017
- 54.08.04.50-1

Die **Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH (FWSRR)**, nachfolgend Antragstellerin, hat am 6. 9. 2016 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die

Errichtung und der Betrieb einer Fernwärmeleitung von Bottrop-Welheim nach Duisburg-Walsum einschließlich aller Folgemaßnahmen sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen, insbesondere eine

Druckerhöhungsstation in Duisburg-Walsum und

Wärmeübergabestationen in Bottrop-Süd, Oberhausen und Duisburg-Fahrn.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst sämtliche für das Vorhaben notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen und sonstige Genehmigungen.

Die Trasse der neu zu errichtenden Fernwärmeleitung verläuft durch die Kommunen Bottrop, Oberhausen und Duisburg. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke innerhalb der Gebiete der Städte Duisburg, Bottrop, Oberhausen und Dorsten, letztere ausschließlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, beansprucht.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 20 Abs. 1, § 21 und § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 72 Abs. 1, 1. Halbsatz und § 1 Abs. 3 VwVfG (Bund) die §§ 72 bis 78 des VwVfG NRW.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde (Nr. 7.7 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz [ZustVU]) für die Anhörung und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Planfeststellung.

Mit Erlass vom 20. 1. 2015 – IV - 8 - 50 31 30.3 – in der Fassung des Erlasses vom 21. 12. 2016 – IV - 8 - 50 31 30.3 – hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW der Bezirksregierung Düsseldorf die Zuständigkeit für Bereiche des Vorhabens, die grundsätzlich in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster und Arnsberg fallen, übertragen.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.7.1 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Unterlagen zur Planfeststellung sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem geplanten Vorhaben Stellung zu nehmen.

Aus den Unterlagen (insbesondere die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, unter anderem Erläuterungsbericht, allgemein verständliche Zusammenfassung, Gutachten und Planzeichnungen) ergeben sich Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen sowie die Umweltauswirkungen (Unterlagen nach § 6 UVPG).

Durch die Auslegung der Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 7 VwVfG NRW.

Die Unterlagen zur Planfeststellung liegen **vom 1. bis 31. März 2017 einschließlich** zu Jedermanns Einsicht in allen durch die Maßnahmen betroffenen Kommunen (Bottrop, Oberhausen, Duisburg) aus. Zudem werden die vollständigen Unterlagen in den Kommunen ausgelegt, die im Einzugsgebiet der bereits vorhandenen Fernwärmeschiene Niederrhein (Voerde, Dins-

laken und Moers) und der Fernwärmeschiene Ruhr (Essen, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Herten und Herne) liegen sowie im Hinblick auf durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Dorsten.

Die Auslegung wird durch die jeweilige Kommune (Auslegungsstelle) vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diesen Bekanntmachungen entnehmen Sie bitte die genauen Angaben zu Ort und Zugangszeiten der Auslegungsstelle.

Außerdem werden die Antragsunterlagen in diesem Zeitraum im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen bei den Kommunen.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; beispielsweise werden Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

Gegenstände der öffentlichen Auslegung:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben (Beschreibung des Vorhabens mit Trassenverlauf, technische Beschreibung des Vorhabens und der damit verbundenen Sonderbauwerke, Beschreibung der Baudurchführung);
- Betrachtung alternativer Linienführungen;
- Lagepläne mit Darstellung des Bedarfs an Grund und Boden;
- Umweltverträglichkeitsstudie – Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter:
 - Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter (beispielsweise Flächenverluste in Wohnbauflächen und öffentlichen Grünanlagen, Verlust von Vegetationsstrukturen),
 - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (beispielsweise Trennwirkung von Wanderkorridoren, Verlust von Habitatbäumen, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen sowie Biotopkatasterflächen),
 - Boden (beispielsweise Verlust / Versiegelung natürlicher Böden, Umlagerung belasteter Böden),
 - Wasser (beispielsweise Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern, Querschnittseinschränkung von Fließgewässern und damit verbundene Veränderung des Deichflusses, Einflussnahme auf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung),
 - Luft, Klima (beispielsweise Unterbrechung von Kaltluft- und Frischluftbahnen, Verlust von lufthygienisch und klimatisch wirksamen Vegetationsflächen),
 - Landschafts- und Ortsbild (beispielsweise Verlust von landschafts- und ortsbildprägenden Elementen, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, Unterbrechung von Sichtbeziehungen und Sichtachsen),
 - Kultur- und sonstige Sachgüter (beispielsweise Auswirkungen auf Boden- und Baudenkmale,

Verlust von landschaftsgestalterischen Elementen und Kunstobjekten),

einschließlich einer allgemein verständlichen, nicht technischen Zusammenfassung;

- Landschaftspflegerischer Begleitplan;
- Artenschutzbericht;
- Bodenmanagementkonzept;
- Baugrundgutachten (Grundwassergleichen, Tiefenlage Kreide/Tertiär, Auffüllungen, Bergsenkungen);
- Schallgutachten.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom Beginn des Auslegungszeitraumes (1. 3. 2017) bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **18. 4. 2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.08.04.50-1**) Einwendungen erheben. Entsprechendes gilt für nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein.

Mit Ablauf des 18. 4. 2017 sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15. Oktober 2015, Rs. C-137/14) gelten die Fristen, deren Nichteinhaltung zum Einwendungsausschluss führt, bei bestimmten Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht. Es ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt, ob diese Rechtsprechung auch für das vorliegende Planfeststellungsverfahren gilt. Durch Einhaltung der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen sicher vermieden werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natür-

liche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Einwender können sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag:

gez. Annemarie Schmidt

(959)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 45

85. BEKANNTMACHUNG Planfeststellungsbeschluss für die 123. Umlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 7 der Open Grid Europe GmbH – Südwestfalenleitung – in Werdohl-Elverlingsen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 1. 2. 2017
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
64.21.3.3-2016-2

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 31. 1. 2017, Aktenzeichen 64.21.3.3-2016-2, ist der Plan für die Umlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 7 der Open Grid Europe GmbH – Südwestfalenleitung – in Werdohl-Elverlingsen gem. §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der in o.a. Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

Die Gasversorgungsleitung wird aufgrund geologischer Veränderungen am Steilhang der Lenne auf einer Strecke von 2 200 m in DN 400 als Ersatz für einen 2 000 m

langen Leitungsabschnitt in neuer Trasse erdverlegt. Die Leitungsverlegung erfolgt grundsätzlich in offener Bauweise. Die Lennequerung südlich des Kraftwerks Elverlingsen erfolgt geschlossen im Mikrotunnelingverfahren.

Der Vorhabenträgerin, der Open Grid Europe GmbH, Essen, wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom **20. Februar 2017 bis zum 6. März 2017** (einschließlich)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei den Städten Werdohl und Altena:

	Dienstzeiten
Stadt Altena	Mo – Do 8.00 – 12.00 Uhr
Lüdenscheider Str. 25/27	13.00 – 15.30 Uhr
(„Technisches Rathaus“)	Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Bauen und Planen	und ggf. auf Antrag unter
Zimmer 1.11	der Telefonnummer
58762 Altena	02352/209-272
Stadt Werdohl	Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.30 Uhr
Lüdenscheider Str. 6	Mo 14.00 – 16.00 Uhr
Untere Bauaufsichts-	Mi geschlossen
behörde	
Abteilung Bauen und	Do 14.00 – 17.00 Uhr
Immobilienmanagement	und ggf. auf Antrag unter
Raum 251	der Telefonnummer
58791 Werdohl	02392/917-334

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss weist unter Punkt 9 im Abschnitt B folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Die Bekanntgabe erfolgt gegenüber der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, durch Zustellung des Beschlusses. Gegenüber den übrigen Betroffenen erfolgt die Bekanntgabe durch Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Einsicht für zwei Wochen. Ort und Zeit für die Einsicht werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt und mithin als bekannt gegeben.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) schriftlich zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43 e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem OVG NRW muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Im Auftrag:
gez. Wilking

(589)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 47

**86. Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 2. 2017
11.RBr/Schmidt

Der Dienstausweis des Regierungsbeschäftigten Werner Schmidt mit der Nr.: BRA0881 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Westermeyer

Regierungsbeauftragte

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 49

**87. Antrag der Bayer AG, Ernst-Schering-Str. 14,
59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Production Unit B (PUB) durch Errichtung und Betrieb von Entleerstellen für Buthyllithium und Druckgase sowie apparative Änderungen u.a.**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 9. 2. 2017
53-DO-0087/16/4.1.19-Hes

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 18. 11. 2016 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Production Unit B (PUB) nach Nr. 4.1.19 (G) (E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst insbesondere folgende Änderungen:

die Errichtung und den Betrieb

1. einer Entleerstelle für Buthyllithium, in einem vorhandenen Betonbau (Box 3) vor der Nordseite des Gebäudes C102. Die aus den beiden Räumen 023 und 024 bestehende Box 3 hat eine Grundfläche von ca. 4,90 m x 2,40 m. Das bereits als Einsatzstoff genehmigte Buthyllithium wird als „Buthyllithium in Hexan“ in einem speziellen Transportbehälter mit einem Volumen von max. 450 l angeliefert. Dieser wird im Raum 023 aufgestellt, der ca. 2,50 m x 2,00 m groß sowie brandschutztechnisch in F 90-Qualität ausgelegt ist, und mittels Stickstoff automatisiert entleert. Der Raum 024 (Abmessung: ca. 1,80 m x 2,00 m) soll als Auffangraum mit einem Auffangvolumen von ca. 540 l genutzt werden;
2. einer Entleerstelle für ausschließlich Stickstoffdruckgasflaschenbündel östlich des Gebäudes C134, die aus zwei direkt nebeneinander aufgestellten dreiseitig geschlossenen Betonfertigteile-Boxen mit Betondach und Gittertüren an der Vorderseite besteht. Die Abmessungen betragen jeweils ca. 3,91 m x 1,58 m und die Höhe ca. 2,43 m. Je Box können zwei Stickstoff-Druckgasflaschenbündel bestehend aus jeweils 12 Druckgasflaschen mit jeweils 50 l Stickstoff aufgestellt werden;
3. die Modernisierung der vorhandenen Entleerstelle für Druckgasflaschen, die aus zwei direkt nebenei-

inander aufgestellten Betonboxen besteht und die sich an der nordöstlichen Ecke des Gebäudes C102 befindet. Diese Boxen sollen durch zwei neue, dreiseitig geschlossene Betonfertigteile-Boxen mit Betondach und mit Gittertüren in F 90-Qualität ersetzt werden. Die neuen Boxen haben jeweils die Abmessung von ca. 2,0 m x 1,03 m und eine Höhe von ca. 2,43 m. Je Box können 4 Druckgasflaschen mit maximal 75 l Inhalt aufgestellt werden. Die eingesetzten Druckgasflaschen dienen der Versorgung der Produktionsbereiche und des Betriebslabors der PUB mit erforderlichen Gasen. In der ersten östlichen Box sollen Druckgasflaschen mit nicht brennbaren Gasen gelagert und entleert werden. In der zweiten westlichen Box sollen sowohl Druckgasflaschen mit brennbaren als auch solche mit nicht brennbaren Gasen gelagert und entleert werden;

4. die Erweiterung sowie Optimierung der Versorgungslogistik beim Umgang mit festen Substanzen in geschlossenen Systemen der PUB durch die Errichtung und den Betrieb von Pulvertransportsystemen (PTS), Trommelbefüllsystemen (PTS-Feeder) und Drum Containment Systemen (DCS);
5. den Austausch des bisher verwendeten Kälteträgers „Toluol“ durch „Methylcyclopentan“ zur Erweiterung des genehmigten Temperaturrahmens im s. g. „-100° C -Kältekreislauf“;
6. den erstmaligen Einsatz „neuer“ Stoffe in der PUB, die jedoch keine anderen als die bereits genehmigten Gefahrenmerkmale besitzen. Bei den erstmalig eingesetzten Stoffen handelt es sich z. Bsp. um Diesel, Helium, Methylcyclopentan, n-Heptan, u. a.

Mit der Änderung ist keine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen und Wirkstoff-Vorstufen (PUB) für Arzneimittel verbunden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Herstellung von Stoffen ... durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ... zur Herstellung von Grundarzneimitteln ...“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf deshalb keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorgaben des UVPG. Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez.

H. Hesse

(426) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 49



**88. 1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung
des Wirtschaftsplans der KDVZ Citkomm für das
Wirtschaftsjahr 2017**

KDVZ Citkomm Hemer, 31. 1. 2017

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 79 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW S. 878) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 13. 8. 2012 (GV. NRW. S. 296) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ in der Fassung der 9. Änderung zur Neufassung vom 15. 12. 1997 hat die Verbandsversammlung am 14. 12. 2016 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2017 werden
im Erfolgsplan die Erträge auf 23 196 000 EUR
die Aufwendungen auf 23 196 000 EUR
im
Vermögensplan die Einnahmen auf 2 402 700 EUR
die Ausgaben auf 2 402 700 EUR
festgesetzt.

§ 2

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

§ 6

Gemäß § 18 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

Kreise 982 928 EWO x 3,16 EUR =
3 102 120,77 EUR

Städte und Gemeinden
über 50 000 Einwohner 361 393 EWO x 4,76 EUR =
1 721 676,25 EUR

Städte und Gemeinden
zwischen 20 000 und
50 000 Einwohner 314 822 EWO x 5,43 EUR =
1 710 742,75 EUR

Städte und Gemeinden
unter 20 000 Einwohner 306 713 EWO x 5,71 EUR =
1 752 558,08 EUR

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 6 des Wirtschaftsplans 2017 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 30. 12. 2016 – 31.21.08.00-001 - genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

(Lürbke)

(380) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 50

**89. Bekanntmachung der Regionalverkehr
Ruhr-Lippe GmbH, Soest,
zum Jahresabschluss 2015**

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH Soest, 7. 2. 2017
Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH fasste am 19. Januar 2017 folgenden einstimmigen Beschluss:

Der von der Geschäftsführung vorgelegte und vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss 2015 mit der Endsumme der Bilanz von 68 637 251,49 EUR sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden zur Kenntnis genommen.

- a) Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 wird festgestellt.
- b) Der Jahresfehlbetrag 2015 von 27 439 764,89 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Der Teilverlust aus der Sparte Güterverkehr von 33 657,13 EUR wird durch Einlage des Hochsauerlandkreises i.H.v. 19 117,25 EUR und durch Einlage des Kreises Soest i.H.v. 14 539,88 EUR ausgeglichen.

- d) Der Teilverlust aus der Sparte Personenverkehr i.H.v. 2 813 966,38 EUR wird vorab mit dem lfd. Überschuss der Sparte Beteiligung verrechnet.
- e) Der Teilverlust aus der Sparte Beteiligung von 24 592 141,38 EUR wird nur vom HSK getragen. Dieser Verlust beinhaltet einen lfd. Überschuss aus der Beteiligung i.H.v. 2 813 966,38 EUR und ein negatives Sonderergebnis aus einer Teilwertabschreibung von 27 409 107,76 EUR. Der lfd. Überschuss wird vorab mit der Sparte Personenverkehr verrechnet. Das Sonderergebnis aus der Beteiligung wird durch Verrechnung mit dem Gewinnvortrag (23 406 107,76 EUR) und der Entnahme aus der bereits vom HSK geleisteten Einlage in die Kapitalrücklage i.H.v. 4 000 000,00 EUR ausgeglichen.
- f) Aus der Kapitalrücklage i.H.v. 2 725 679,64 EUR werden zur Verrechnung mit den offenen Altverlusten folgende Beträge entnommen:
- 115 796,89 EUR zum Zwecke der Verrechnung Verlust Güterverkehr 2014
 - 1 914 332,16 EUR zum Ausgleich des Altverlustes 1982
 - 177 171,38 EUR zum Ausgleich des Altverlustes 1992
 - 518 379,21 EUR zum Ausgleich des Altverlustes 1993 i.H.v. 561 828,20 EUR
- g) Sämtliche Gesellschafter, mit Ausnahme des Gesellschafters Hochsauerlandkreis, verzichten auf eine anteilige Gewinnausschüttung und stimmen einer disproportionalen Gewinnausschüttung aus dem Gewinnvortrag zu.
- h) Aus dem dann verbleibenden Gewinnvortrag von 1 419 322,87 EUR werden 880 000,00 EUR an den Hochsauerlandkreis ausgeschüttet.
- i) Dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns, wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
- j) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 13. 2. 2017 bis 31. 5. 2017 im Verwaltungsgebäude - Am Bahnhof 10, 59494 Soest, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, hat am 9. 12. 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Soest, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 9. Dezember 2016

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Fritz
Wirtschaftsprüfer
gez. Semelka
Wirtschaftsprüfer

Lagebericht der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2015

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Öffentliche Zwecksetzung

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Kreis Soest, im Hochsauerlandkreis und in angrenzenden Verkehrsgebieten. Sie erfüllt diesen Zweck durch die Einrichtung und den Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren im öffentlichen Personennahverkehr und die Durchführung von Gelegenheitsverkehren mit Omnibussen. Daneben verfolgt sie dieses Ziel durch den Betrieb von Güterverkehr auf Schiene und Straße sowie als Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Ferner kann sich die Gesellschaft an Unternehmen beteiligen, die diese Zwecke ebenfalls fördern.

Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Gleiches gilt für die Versorgung der Region mit einem Eisenbahnverkehrsangebot. Daher übt die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes aus.

2. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Betätigung im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen geschieht in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Bedienungsgebiets sowie mit dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest. Letztere sind nicht nur Gesellschafter der RLG, sondern tragen auch gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Grundlage der Betriebs- und Geschäftsführung ist der seit 2006 geltende Betriebs- und Geschäftsführungsvertrag mit der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster (WVG). Darin ist die Rolle der WVG als Servicegesellschaft der RLG eindeutig definiert.

Auf einer Linienlänge von rd. 3.500 km wird in den genannten Kreisen sowie in der Stadt Hamm öffentlicher Linienverkehr gemäß § 42 und § 43 PBefG betrieben. Daneben ist die Gesellschaft Eigentümerin der Eisenbahnstrecken Neheim-Hüsten - Sundern, Neheim-Hüsten - Arnsberg und Hamm - Hamm-Uentrop, auf der ausschließlich Güterverkehrsleistungen erbracht werden.

Bei der Angebots- und Tarifgestaltung ist die Gesellschaft in die Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe integriert.

Die Leistungserbringung erfolgt in enger Kooperation mit rd. 40 regionalen privaten Omnibusunternehmen, die ca. 42 % der Gesamtleistung im Auftrag der RLG erbringen (Vorjahr: 41 %).

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Wirtschaft in Deutschland hat ihren moderaten Wachstumskurs auch in 2015 fortgesetzt. Das reale Bruttoinlandsprodukt ist gegenüber dem Vorjahr um 1,7 % gestiegen. Damit lag es geringfügig auf einem höheren Niveau als in 2014 mit einem Wachstum von 1,6 %. Im Vergleich zur gesamten Eurozone, mit einem Wachstum von 1,4 % für 2014, hat sich die deutsche Wirtschaft positiv entwickelt.

Die Fahrgastzahlen der rund 450 ÖPNV Unternehmen im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dazu gehört auch die RLG, steigen seit zehn Jahren um durchschnittlich 1 % jährlich. Die Erträge aus Fahrgeldeinnahmen steigen jährlich etwa um 3 %.

Für die RLG gingen im Berichtsjahr ihre Fahrgastzahlen im Linienverkehr leicht um rd. 0,2 % zurück. Während sie im Jedermannverkehr um rd. 4,8 % stiegen, verzeichnete der Ausbildungsverkehr einen Rückgang von rd. 1,9 %. Hier zeigen sich weiterhin die Effekte des demografischen Wandels deutlich. Die Erträge des Linienverkehrs stiegen um rd. 1,4 %.

In Deutschland wurden im Jahr über 600 Mio. Tonnen Güter auf der Schiene transportiert. Das ersetzt werktäglich rd. 77.000 voll beladene Lkw auf deutschen

Straßen. Nach dem Krisenjahr 2009 befindet sich der Schienengüterverkehr wieder deutlich im Aufwind. Die Unternehmen im öffentlichen Schienengüterverkehr in Deutschland fahren weit über 100 Mrd. Tonnen-km jährlich. Verschiedene Prognosen rechnen mit einem deutlichen Zuwachs der Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr. Die RLG erhofft sich aus dieser Entwicklung positive Impulse für ihre Güterverkehrssparte in der Unternehmensgruppe.

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung stellt zwar einen Einflussfaktor für die Gesellschaft dar, weitaus bedeutender sind jedoch für die Entwicklung der RLG die branchenspezifischen Rahmenbedingungen im wettbewerblichen und rechtlichen Umfeld.

Seit 2011 gilt für die Kreise Hochsauerland und Soest die Direktvergabe von Linienverkehren gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) NR 1370/2007 an die RLG als internen Betreiber. Mit der Direktvergabe wurde der notwendige finanzielle Ausgleich für die vergebenen Linienverkehre bis 2020 sichergestellt.

2. Geschäftsverlauf

Der Kostendeckungsgrad der VDV-Mitgliedsunternehmen im ÖPNV liegt bei durchschnittlich 77 %.

Im operativen Geschäft des Berichtsjahres erzielte die RLG im Personenverkehr einen Kostendeckungsgrad von 83,8 % und liegt deutlich über dem VDV-Durchschnitt. Im Vorjahr betrug dieser rd. 82,4 %. Dieser Kostendeckungsgrad ist nur in Teilen mit dem Kostendeckungsgrad anderer VDV-Mitgliedsunternehmen vergleichbar, da durch die RLG beispielsweise Kosten für Haltestellen getragen werden und die RLG mit ca. ein Drittel der Verkehre kostenintensiven Stadtverkehr betreibt.

Durch weiterhin anhaltende Kostensteigerungen insbesondere für das Personal sowie durch den demografischen Wandel hat sich das wirtschaftliche Umfeld weiter erschwert.

Ausgleichsleistungen durch die neue Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG auf Vorjahresniveau, gesunkene Fahrgastzahlen, rückläufige Treibstoffpreise sowie Tarifierpassungen für Mitarbeiterentgelte waren im Berichtsjahr wesentliche Einflussfaktoren.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch den unterjährig durchgeführten Plan-Ist-Vergleich überwacht. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr die planerischen Erwartungen übertroffen. Die Ergebnisprognose wurde um rd. 400 TEUR übererfüllt. Wesentliche Ursachen hierfür waren nachträgliche Einnahmezuscheidungen für Vorjahre, rückläufige Treibstoffpreise sowie die Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen für einen verstorbenen Leibrentner.

Bei allgemein gutem Geschäftsverlauf war das Ergebnis des Güterverkehrs bestimmt durch gestiegene Transportmengen.

Die RLG beschäftigte im Personen- und Güterverkehr durchschnittlich 141 Mitarbeiter. Davon waren 4 Teilzeit- und 8 geringfügig Beschäftigte.

Das Unternehmen hat mit einem aufgestockten Schulungsbudget im Berichtsjahr die Weiterbildung der Mitarbeiter weiterhin zielgerichtet gefördert.

Als Mobilitätsdienstleister transportierte die RLG im Berichtsjahr rd. 12,2 Mio. Fahrgäste und leistet damit

einen aktiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. Das Nachtbusprojekt erfreut sich seit Jahren einer großen Beliebtheit. Weitere Projekte wie mobil4you im Rahmen des Kreisentwicklungsprogramms oder die Einführung von Fahrradbuslinien im Freizeitverkehr sind lediglich einige Beispiele dafür, wie sehr sich die RLG an den Kunden, deren Mobilität und Umweltschutz insgesamt orientiert.

Die RLG hat im Berichtsjahr unter der Federführung ihres angeschlossenen Serviceunternehmens WVG die Modernisierung ihrer IT-Infrastruktur fortgesetzt und beendet. Durch die Einführung eines ERP-Systems ab Januar 2016 wurde mit der Harmonisierung der IT-Landschaft begonnen. Dadurch erhofft sich die RLG, die Prozesse effizienter gestalten zu können.

3. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse des Unternehmens aller Geschäftssparten in Höhe von 21,6 Mio. EUR bewegen sich, mit einem Rückgang von rd. 1,5 %, unter dem Niveau des Vorjahres.

Die Erträge im Linienverkehr des Personenverkehrs stiegen um rd. 1,4 %. Während sie im Jedermannverkehr um rd. 4,7 % stiegen, verzeichnete der Ausbildungsverkehr einen lediglich leichten Anstieg von rd. 0,4 %.

Die Ausgleichsleistungen für den Schülerlinienverkehr gem. § 11 a ÖPNVG blieben auf dem Niveau des Vorjahres. Begünstigt wurde das Ergebnis des Berichtsjahres durch nachträgliche Einnahmezuscheidungen für Vorjahre, weiterhin rückläufige Treibstoffpreise und Ertragszuschüsse aus der Förderung gemäß § 11 (2) ÖPNVG. Darüber hinaus wurden nicht benötigte Rückstellungen für einen verstorbenen Leibrentner aufgelöst.

Die operativen Gesamterträge im Personenverkehr lagen um rd. 0,3 Mio. EUR über denen des Vorjahres.

Die Betriebsleistung des Personenverkehrs betrug im Berichtsjahr rd. 8,9 Mio. km und stieg damit um rd. 0,2 Mio. km.

Die Quote für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten ging von 6,41 % auf 5,34 % zurück.

Bei den Kosten der Fahrleistungen wirkte sich der im Jahresvergleich mit durchschnittlich rd. 16 % gesunkene Treibstoffpreis positiv aus. Weiterhin gab es Tarifierhöhungen für Mitarbeiterentgelte sowie Vergütungsanhebungen für eingekaufte Fahrleistungen. Die RLG unternahm auch in diesem Berichtsjahr wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen, um die Gesamtkosten den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

Im Personenverkehr wird insgesamt ein bilanzieller Fehlbetrag von rd. 3,6 Mio. EUR vor Ausgleichsleistungen ausgewiesen.

In den Monaten Januar bis Dezember wurden insgesamt rd. 492 400 t über die RLG-Eisenbahn befördert. Das sind 23 100 t = +5 % mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurde der Block C des RWE-Kraftwerkes in den Monaten Mai bis September nicht vom Netz genommen, die Kohletransporte konnten in den Sommermonaten kontinuierlich fortgeführt werden. Eine Schleusensperre des Hamm-Datteln-Kanals im Mai d.J. erforderte den Transport zusätzli-

cher Importkohlemengen ab ARA-Häfen mit der Bahn. In Kooperation mit RheinCargo beförderte die RLG die zusätzlichen Ganzzüge ab Schnittstelle Hamm Rangierbahnhof. Ein marktbedingter Engpass an hochwertiger südafrikanischer Importkohle wurde durch hochwertige „Deutsche Steinkohle“ kompensiert und zusätzlich per Bahn von der deutschen Zeche Prosper ab Bottrop Süd geliefert. Daraus resultiert die positive Mengenentwicklung der Kohletransporte zum RWE-Kraftwerk Westfalen.

Die derzeit bei Reno De Medici eingesetzte Steinkohle enthält einen geringen Heizwert. Dies führt insgesamt zum Mehrverbrauch an Steinkohle im eigenen Kraftwerk.

Eine von RWE an die Rheinkalk GmbH beauftragte qualitätsbedingte Lieferumstellung vom Werk Fländersbach (Wülfrath) zum Werk Messinghausen (Sauerland), wird aufgrund nicht vorhandener Eisenbahninfrastruktur per Lkw durchgeführt und begründet die Mindermengen im Bereich Kalksteinmehl. Ein Wechsel des Lieferanten ist in 2016 nicht vorgesehen.

Die in 2014 erfolgte Übernahme eines tschechischen Wettbewerbers begründet die steigenden Transportmengen bei der Fa. Perstorp Chemicals GmbH.

Aufgrund einer streikbedingten Umstellung der Lieferströme (Streik der Lokführer GDL/EVG bei der DB AG) zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wurden bei Fa. Du Pont Deutschland GmbH über die gesamte Streikphase zeitkritisch Rohstoffe von der Bahn auf Lkw-Anlieferung umgestellt. Insgesamt verlief die Mengenentwicklung bei den Chemischen Gütern im Kooperationsverkehr mit DB Schenker Rail auf Vorjahresniveau.

Störungen an den Produktionsanlagen des Lieferanten BP in Gladbeck begründen die Mindermengen beim Eigenverkehr der chemischen Güter.

Erhöhter Einsatz von Rücklaufschrott aus eigener Stahlwerksproduktion und zusätzliche Lieferungen von Wettbewerbern der Fa. Hark erklären die rückläufigen Transportmengen von Hamm nach Witten.

Der Liefervertrag zwischen dem DEW Witten und der Fa. Hark endete am 31. 1. 2016. Das DEW Witten stellt ab Februar 2016 die Lieferantenstruktur um. Die Schrottmengen werden nicht mehr von der Fa. Hark aufbereitet und gebündelt per Bahn geliefert. Der Schrott wird direkt im Spotverkehr per LKW bei den Produzenten (Anfallstellen) abgeholt. Die Transporte über die Schiene werden eingestellt.

Auf Vorjahresniveau verliefen die Transportmengen bei den sonstigen Gütern wie Papier, Holz und Stahlcoils.

Der Güterverkehr schließt mit einem Defizit von rd. 34 TEUR vor Ausgleichsleistungen ab.

Auf die Beteiligung an der KEB Holding AG wurde im Berichtsjahr eine außerordentliche Abwertung vorgenommen. Um dies im Berichtsjahr teilweise auszugleichen, verzichtete der HSK auf Rückzahlung eines Teilbetrages seines Gesellschafterdarlehens, das er der RLG beim Erwerb der KEB-Beteiligung gewährte. Insgesamt ergibt sich aus der KEB-Beteiligung ein Verlust von rd. 24,59 Mio. EUR. Die RWE AG schüttete im Geschäftsjahr 2015 keine Dividende (2014: 1,00 EUR/Aktie) an die KEB Holding AG aus. Der Bilanzgewinn der KEB sank von 32,29 Mio. EUR auf 31,67 Mio. EUR.

b) Finanzlage

Durch das zentrale Liquiditätsmanagement ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ausreichender Liquiditätsversorgung aufgrund der Rahmenvereinbarung mit der WVG gesichert. Das Zinsergebnis im operativen Geschäft des Personenverkehrs hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 44 TEUR verbessert. Ursache hierfür waren rückläufige Zinsaufwendungen. Das Unternehmen investierte im Berichtsjahr insgesamt rd. 4,0 Mio. EUR. Die bereitstehenden Mittel des Berichtsjahres reichten aus, um diese Investitionen zu finanzieren.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme der RLG verminderte sich im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 39 732 TEUR auf 68 637 TEUR.

Dies resultiert im Wesentlichen aus der Abschreibung bei den Finanzanlagen in Höhe von 39 659 TEUR auf 41 917 TEUR.

Die Verminderung des Umlaufvermögens um 567 TEUR auf 10 674 TEUR ergibt sich aus geringeren Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen (-633 TEUR) und Vorräten (-33 TEUR), denen unwesentlich gestiegene liquide Mittel (+99 TEUR) gegenüberstehen.

Auf der Passivseite sank das Eigenkapital aufgrund des Jahresfehlbetrages und der Gewinnausschüttung 2014 um 28 204 TEUR auf 3 547 TEUR.

Die Rückstellungen nahmen um 527 TEUR auf 3 961 TEUR ab.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sanken durch planmäßige Tilgungen auf eine Summe von 29 187 TEUR.

Der überwiegende Teil der gestiegenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert aus der im Dezember erfolgten Lieferung von 9 neuen Omnibussen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis sind unter anderem 2 300 TEUR im Rahmen des zentralen Liquiditätsmanagements gewährte Kassenhilfsmittel der WVG enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern verringerten sich hauptsächlich durch den mit der Teilwertabschreibung der KEB-Beteiligung in Zusammenhang stehenden Forderungsverzicht eines Gesellschafters in Höhe von 12 253 TEUR auf 20 293 TEUR.

Das Anlagevermögen ist zu 90,9 % durch mittel- und langfristiges Kapital finanziert. Das mittel- und langfristige Kapital entfällt mit rd. 3,5 Mio. EUR (5,2 %) auf Eigenkapital sowie mit 65,1 Mio. EUR (94,8 %) auf Fremdmittel.

4. Nachtragsbericht

Einzelvorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten. Berichtsrelevante Sachverhalte lagen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts nicht vor.

5. Prognose, Chancen und Risiken

5.1 Prognose

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen durch die weiterhin begrenzten Ertragssteigerungspotenziale, den demografisch bedingten Schülerrückgang, noch nicht planbarer Effekte aus dem Einnahmenausgleich

sowie Kostensteigerungstendenzen in den Bereichen Energie und Personal wird im Personenverkehr für das Folgejahr mit einem negativen Ergebnis von über 4,0 Mio. EUR gerechnet.

Im Güterverkehr rechnet das Unternehmen 2016 mit einer Verschlechterung des Ergebnisses.

Aus der KEB-Beteiligung erwartet das Unternehmen keine Dividendenausschüttung für 2016.

5.2 Chancen und Risiken

Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergaben für die RLG und die zwei anderen ÖPNV-Unternehmen der WVG-Gruppe ist die Grundlage für den Hauptzweck der RLG und damit der Erhalt der Gruppenstruktur mit der synergetischen Erledigung von Managementaufgaben für die Gesellschafterunternehmen bis 2020 gesichert.

Wesentliche Risiken für die beiden Folgejahre werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die gegen eine solche Annahme sprechen. Darüber hinaus liegen folgende nicht wesentliche Risiken vor.

Das Personenbeförderungsgesetz PBefG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2013 an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 angepasst. Die Zulässigkeit von Direktvergaben an einen internen Betreiber und der Vergabe von ausschließlichen Rechten ist damit rechtssicher verankert. Dagegen sorgt in Nordrhein-Westfalen das seit Mai 2012 geltende Tarifreue- und Vergabegesetz TVgG NRW für neue Unsicherheiten. Die Geschäftsführung der RLG geht allerdings davon aus, dass sich aufgrund der bestehenden Direktvergabe für die Gesellschaft keine negativen Auswirkungen daraus ergeben.

Die im freien Markt auch als Eisenbahnunternehmen tätige RLG ist strategisch auf die steigende Nachfrage nach Gütertransportleistungen auf der Schiene auszurichten. Eine Quantifizierung der Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage ist derzeit nicht möglich.

Bei den in den Jahren 2003 und 2004 abgeschlossenen und 2014 erneuerten Zinsswapvereinbarungen handelt es sich um drei Zinssicherungen der im Jahr 2005 ausgelaufenen langfristigen Darlehensverträge zur Finanzierung der KEB-Beteiligung. Die Zinsänderungsrisiken der Grundgeschäfte werden durch diese Zinssicherungen vollständig eliminiert, da Zinssatz, Laufzeit und Valuta übereinstimmen. Die Grundgeschäfte sowie die Zinsswapvereinbarungen laufen 2024 aus.

Als strukturelles Problem aller ÖPNV-Unternehmen der Gruppe zeichnet sich die demografische Entwicklung im Bedienungsgebiet ab, die zu bedeutenden Verringerungen und Veränderungen der heutigen Schülerströme führen wird, mit möglicherweise deutlichen Auswirkungen auf das wichtige Geschäftsfeld Ausbildungsverkehr. Der Schülerrückgang aus der Landesstatistik NRW lässt sich allerdings nicht ohne Weiteres auf die Schullandschaft der RLG übertragen. Die konkreten Effekte daraus auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage sind nicht ermittelbar. Der sich abzeichnende Fachkräftemangel in vielen Geschäftsbereichen der WVG und der angeschlossenen ÖPNV- und Eisenbahnunternehmen sowie die in den nächsten Jahren erfolgende Pensionierung zahlreicher Fach- und Führungskräfte stellen eine Herausforde-

nung an die Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsbetriebs dar.

Diese Herausforderung liegt insbesondere in der rechtzeitigen, angemessenen und wirtschaftlichen Neubesetzung sowie Einarbeitung von neuen Mitarbeitern und Schaffung adäquater Vertretungsstrukturen.

Für die Fahrzeugförderung nach § 11.2 ÖPNVG gelten klare Fördervoraussetzungen. Danach müssen 50 % der Fahrplankilometer (ohne Schülerverkehr) von Fahrzeugen erbracht werden, die nicht älter als 78 Monate sind. Hier wird die RLG durch Anpassung des eigenen Investitionsprogramms und Verpflichtung der Anmietunternehmer, richtlinienkonforme Fahrzeuge einzusetzen, gegensteuern.

Wirtschaftliche Risiken aus der Planung, insbesondere für die Fahrgeldeinnahmen, bestehen darin, dass für die RLG auf Basis der Vorjahre und bekannter Entwicklungen Annahmen getroffen werden. Aufgrund unerwarteter Veränderungen sind Abweichungen möglich. Annahmen im Wirtschaftsplan beruhen z. T. auf vorläufigen Ergebnissen der Fremdnutzerzählungen aus 2012 und der Auswertung der Relationslisten Job-Ticket 2012 und Schulträgerkarten 2013/2014.

Weitere wesentliche Risiken für die beiden Folgejahre werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die gegen eine solche Annahme sprechen.

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, Risiken der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems, um im Umgang mit identifizierten Risiken innerhalb der Gruppe auch die Chancen zu erkennen und umzusetzen.

Die Risiken werden systematisch dokumentiert. Soweit erforderlich, wird für die aus den unterschiedlichen Bereichen stammenden Risiken durch Rückstellungen Vorsorge getragen. Für potenzielle Schadensfälle und Haftungsrisiken bestehen adäquate Versicherungsverträge, welche die finanziellen Auswirkungen von eintretenden Schäden in Grenzen halten oder ausschließen. Der Umfang dieser Versicherungen wird für die gesamte WVG-Gruppe laufend optimiert.

Die Risiko- und Chancenberichterstattung erfolgt jährlich an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Sie wird stets gemäß den aktuellen Anforderungen weiterentwickelt. Die Effizienz und Wirksamkeit des Systems werden regelmäßig durch die Interne Revision überwacht.

Soest, 9. Dezember 2016

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns

(2332)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 50

90. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 736 im Gebiet der Stadt Hamm, OT Herringen

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 8. 2. 2017
Straßenbau NRW

Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.090-4.22.03.02-43-L 736

In der Stadt Hamm, OT Herringen, Regierungsbezirk Arnsberg ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten im Zuge der L 736 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrten im Zuge der L 736 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. 9. 1995 (GV. NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Hamm und der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

L 736

1. von NK 4312 046 O nach NK 4312 042 O
von Station 1,064 bis Station 1,138
(Länge: 0,074 km)
2. von NK 4312 042 O nach NK 4312 049 O
von Station 0,000 bis Station 0,223
(Länge: 0,223 km)
(Gesamtlänge 1 – 2: 0,297 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. 3. 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Alfred Overberg

(244)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S 55

91. Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH, Siegen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17. 6. 2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ), Siegen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verban-

des und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 25. 1. 2017

GPA NRW

Im Auftrag:

Harald Debertshäuser

(325)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 56

92. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE18 4305 0001 0333 1664 45 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0333 1664 45 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 5. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

D 17/17

Bochum, 2. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 56

93. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE15 4305 0001 0360 5669 62 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE15 4305 0001 0360 5669 62 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 5. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 14/17

Bochum, 2. 2. 2017

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(79)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 56

94. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE85 4305 0001 0344 2778 50 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE85 4305 0001 0344 2778 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 5. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 15/17

Bochum, 2. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 57

95. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE42 4305 0001 0436 6290 26 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE42 4305 0001 0436 6290 26 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 5. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 16/17

Bochum, 2. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 57

96. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE92 4305 0001 0323 1229 94 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE92 4305 0001 0323 1229 94 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 5. 2017, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

R 18/17

Bochum, 2. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 57

97. **Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg**

Das am 18. 10. 2016 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 32 070 880 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 2. 2. 2017

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 57

98. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 149 691 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 7. 2. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 57

E **Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins

Der „Job-Shop & Advice, gemeinnützige Beschäftigungsinitiative und Verbraucherberatung e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR-Nr. 60418 ist zum 30. 12. 2016 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Manfred Schmidt, Am Giersberg 6, 57392 Schmallenberg,

Evi Schmitt, Am Giersberg 6, 57392 Schmallenberg.

(46)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kultur auf Königsfeld e.V.“, eingetragen beim Vereinsregister VR 10542 des AG Hagen, ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an den Liquidator zu stellen.

Liquidator ist:

Dr. Marthin Karoff, Kämpershausweg 19, 58256 Ennepetal.

(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kreuztaler Kulturkreis e.V.“, Kreuztal, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR-Nr. 1424 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator Hans Joachim Behm, Im Wiesental 65, 57078 Siegen, anzumelden.

(30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Gesangverein Viktoria Unglinghausen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR Nr. 1414 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Anke Trapp, Kredenbacher Straße 67, 57223 Kreuztal,
Gisela Bruch, Hauptstraße 10, 57250 Netphen.

(40)

Überwindung von Armut

Foto Christof Krackhardt



Brot für die Welt unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING